

der Porträtreproduktionsverfahren im Gegensatz zur breit angelegten propagandistischen Behandlung nur relativ wenig Beiträge veröffentlicht wurden.

Aufgrund der beschriebenen Situation besitzt die Erfahrungsvermittlung für die zu organisierende umfassende Nutzung des subjektiven Porträts zur Täterermittlung besondere Bedeutung. Mit Beispielen aus der Praxis kann veranschaulicht werden, wie das subjektive Porträt operativ zu nutzen ist, und es können methodische Anregungen für richtiges Vorgehen im konkreten Fall vermittelt werden.

Die objektiv bedingte Beschränkung auf die Wiedergabe weniger repräsentativer Beispiele unterstreicht dabei die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet generell eine höhere publizistische Aktivität zum Nutzen der kriminalistischen Theorie und Praxis zu entwickeln.

Beispiel 1

In L. trat eine Tätergruppe mit Straftaten gemäß §§ 177 und 181 StGB in Erscheinung. Ausgangspunkt für die Verübung der Straftaten waren Gaststätten. Im Anschluß an Zechgelagen mit dem Geschädigten wurde dieser unter einem Vorwand in eine wenig begangene Gegend gelockt. Dort wurden ihm Geld und andere Wertgegenstände gestohlen. In einem derartigen Fall konnten der Geschädigte sowie Zeugen aus der betreffenden Gaststätte die drei Täter genau beschreiben. Von jedem wurde ein subjektives Porträt angefertigt. Ihre sofortige Verteilung in Verbindung mit der auszufertigenden Personenbeschreibung an die mit der Aufklärung beauftragten Kriminalisten führte innerhalb weniger Stunden zur Täterermittlung. Außer dem der Wirklichkeit sehr nahe kommenden Bildergebnis wurden noch besondere Kennzeichen (Tätowierung) und spezielle Merkmale zur gesamten Person eindeutig beschrieben, die wesentlich zur Täteridentifizierung beitrugen. Die subjektiven Porträts wurden mit dem Zeichnungssatz des IRK I zusammengestellt und durch Einzeichnen bestimmter Elemente ergänzt. Die Kleidung des einen Täters (Bild 47a) wurde durch Einkopieren einer Fotoschablone dar gestellt. Diese Methode kann mit Erfolg angewendet werden, wenn eine genaue Bekleidungsbeschreibung vorliegt (Bilder 47 a und b).

Beispiel 2

In D. ereigneten sich kurz hintereinander innerhalb eines bestimmten Stadtbezirks Straftaten gemäß § 122 Abs. 1 StGB. Der unbekannte Täter handelte in den Abendstunden und trat von hinten an die Geschädigten heran. In zwei Fällen war es möglich, von ihm ein subjektives Porträt anzufertigen. Beide Bilder zeigten Ähnlichkeit (Bilder 48 a und b), so daß angenommen werden konnte, daß diese Straftaten von ein und derselben Person verübt wurden.

Nach längerer Pause ereigneten sich im gleichen Stadtbezirk und